

Satzung des Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der am 24. März 1955 gegründete Ski-Club führt den Namen "Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V." und hat seinen Sitz in Schifferstadt. Der Verein ist Mitglied im Ski-Verband Pfalz, im Sportbund Pfalz und den zuständigen Fachverbänden. Er ist unter der Nummer VR 534 im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Wintersports, die theoretische und praktische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Schneesport und die Förderung von Breiten- und Freizeitsport.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Verwaltungsrat kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung beschließen. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag im Sinne der Ehrenamtspauschale in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.
7. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
8. Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Diese Farben prägen das Vereinslogo. Als Wiedererkennung sind Ski abgebildet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.
3. Bei Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Verwaltungsrat nach vorheriger Anhörung mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - d. schädigende Handlungen zum Nachteil des Vereins
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

§ 4 Disziplinarmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder ihre Amtspflicht verstoßen, können nach vorhergehender Anhörung vor dem Verwaltungsrat folgende Maßnahmen beschlossen werden
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Amtsenthebung.
 - d) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Beschluss über Disziplinarmaßnahmen ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

§ 5 Rechtsmittel

Bei Ausschlüssen oder Disziplinarmaßnahmen sind die Gründe und die Rechtsmittel anzugeben. Einspruch ist zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheids angerechnet, bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Bei einer Amtsenthebung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung über den Einspruch in anderen Fällen der Verwaltungsrat.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus fällig.
4. Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

§ 7 Ehrungen

Langjährige Vereinsmitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Sport im Allgemeinen und/oder den Verein verdient gemacht haben können geehrt

oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das nähere regelt eine Ehrenordnung, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand als geschäftsführender Vorstand und als Verwaltungsrat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 30. April statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Verwaltungsrat beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden in Textform und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - c. Jahresberichte
 - d. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats
 - f. Wahlen, soweit sie erforderlich sind
 - g. Anträge zur Satzungsänderung,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung enthalten war.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur dann abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mit Einschreiben bei einem der Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn einem Antrag mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder

zustimmen.

10. Die Vorsitzenden werden gemeinsam entlastet, es sei denn, mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder stimmen einem Antrag auf Einzelentlastung zu. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden gemeinsam entlastet, es sei denn, mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder stimmen einem Antrag auf Einzelentlastung zu.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand und besteht aus
 - einem oder höchstens zwei Vorsitzenden,
 - einem und höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Schatzmeister und höchstens einem stellvertretenden Schatzmeister und
 - einem Geschäftsführer und höchstens einem stellvertretenden Geschäftsführer.
 - b. als Verwaltungsrat und besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie insgesamt maximal 15 Ressortleitern und Beisitzern. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die der schnellen Erledigung bedürfen. Er kann im Einzelnen über Ausgaben bis € 2000 beschließen und ist darüber dem Verwaltungsrat berichtspflichtig. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand ist mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung und unter Leitung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig kann der geschäftsführende Vorstand mit Frist von sieben Tagen schriftlich zu einer außerordentlichen Verwaltungsratssitzung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig ist. Der Verwaltungsrat kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über Ausgaben, die Behandlung der Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder und die Unterstützung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Abgrenzung der einzelnen Ressorts regelt die Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt. Die Ordnung der Ski-Jugend, der Ski-Schule sowie weitere Ordnungen werden vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Recht, an allen Sitzungen der Ressorts

und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

Für den Jugendsport, und für weitere Aufgaben können auf Beschluss des Verwaltungsrates Ausschüsse gebildet werden. Mitglieder der Ausschüsse sind:

- a. Jugendsport: Drei Vertreter der Skilugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, dem Ressortleiter Breiten- und Freizeitsport und dem Ressortleiter Wettkampfsport.
- b. Andere Ausschüsse: Der entsprechende Ressortleiter und die von ihm berufenen Mitglieder.

Über die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Verwaltungsrat beschlossen.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Verwaltungsrats Abteilungen gebildet. Eine Abteilungsordnung, die den Betrieb in den einzelnen Abteilungen regelt, wird im Bedarfsfall vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Die Ski-Jugend und die Ski-Schule sind Abteilungen mit eigener Ordnung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des Verwaltungsrats, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zur Kenntnis zu geben und zu archivieren.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand, die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Der Skischulleiter wird in einer Versammlung der Skischule des Vereins vorgeschlagen. Dieser Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung dieser Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit, der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Stadt Schifferstadt zu mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V. am 09.05.2023 genehmigt.